Satzung

der Mainzer Annzengarde von 1837 e.A.

nach Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 30. Juni 2015.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Mainzer Ranzengarde von 1837 e.V." (MRG). Der Sitz ist Mainz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Heimatpflege und des karnevalistischen Brauchtums.

Hierunter zählt insbesondere die Förderung, Ausgestaltung und Durchführung der Volksfastnacht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen;
- Teilnahme an karnevalistischen Umzügen;
- Förderung des Jugendkarnevals;
- Veranstaltung zugunsten sozialer Zwecke.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen oder beruflichen Ziele.

- 2. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00dfe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfe hohe Verg\u00fcnstigungen beg\u00fcnstigt werden.
- **3.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
 - Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürften erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- **1.** Mitglied kann jede natürliche (im Folgenden: natürliches Mitglied) oder juristische Person werden
 - Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist.
- 2. Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.Mai des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei einem Mitglied, welches seine Beitragsverpflichtung für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht erfüllt hat, ruht das Stimmrecht. Der Nachweis der Zahlung obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied.
 Näheres regelt eine Beitragsordnung, die auch Ermäßigungen vorsehen kann.
- 3. Mitglieder können wegen außerordentlicher Verdienste durch Beschluss des Kommandos
 - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft entfällt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- **4.** Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsarbeit. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- **1.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Mitgliedern) durch Auflösung oder Streichung im zuständigen Register.
- **2.** Der Austritt (die Kündigung der Mitgliedschaft) hat schriftlich zu erfolgen und bedarf einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- **3.** Bei einem Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz Mahnung mindestens zwei Jahre im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft.
- **4.** Durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kommandos kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern es ausgeschlossen worden ist. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlicher Widerspruch beim Präsidenten möglich. Die dem Beschlusstag folgende Mitgliederversammlung kann den Ausschlussbeschluss nur mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung,
- 2. Der Vorstand (Das Kommando).

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, in welcher vom Kommando Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben ist. Jede fristgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1. Geschäftsbericht des Präsidenten
 - 2. Bericht des Schatzmeisters
 - 3. Bericht der Kassenprüfer
 - 4. Aussprache über die Berichte
 - 5. Entlastung des Kommandos
 - 6. Wahlen (nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen)
 - 7. Anträge
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Kommandos oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- **3.** Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. § 15 bleibt hiervon unberührt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder als juristische Person Vereinsmitglied sind.
- **4.** Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben oder als juristische Person Vereinsmitglied sind. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kommando eingegangen sein.
- **5.** Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu machen.
- **6.** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, obliegt die Versammlungsleitung dem Präsidenten.
- **7.** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, Schriftführer und einem Mitglied der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand (Das Kommando)

Das Kommando ist Vorstand des Vereins und besteht aus:

- a. einem Präsidenten,
- b. einem Vizepräsidenten,
- c. einem Geschäftsführer,
- d. einem Schatzmeister.
- e. einem Schriftführer,
- f. einem Kassierer,
- g. einem Ökonom,
- h. dem Sprecher des Kleinen Rates,

und vier vom Kommando zu berufenden und abzuberufenden Mitgliedern mit beratender Funktion:

- i. einem Generalfeldmarschall,
- k. einem Chef des Stabes,
- I. einem Sprecher der Ehrenoffiziere,
- m. einem Sitzungspräsidenten.

Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten den Verein vertritt. Bei Stimmengleichheit im Kommando gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das Kommando gibt sich eine Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan). Die Einladungen zu den Kommandositzungen sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens sieben Tage vorher schriftlich bekannt zu machen.

§ 9 Aufgaben des Kommandos

- 1. Das Kommando hat die Aufgabe, sich für die Belange des Vereins und den Vereinszweck jederzeit einzusetzen, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu steigern, auf die Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung zu achten, sowie die Mitglieder zur geselligen Unterhaltung zu vereinigen.
 - Das Kommando ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Fachausschüsse und Funktionsträger einzusetzen, den Verein an juristischen Personen zu beteiligen oder solche zu gründen.
- **2.** Die Abteilungsleiter und die Leiter der Gliederungen des Vereins werden vom Kommando berufen und abberufen.
- **3.** Das Kommando tagt nach Bedarf.
 - Mindestens einmal jährlich im zweiten oder dritten Quartal des Geschäftsjahres hat eine Sitzung des Kommandos mit den Abteilungsleitern und den Sprechern der eingesetzten Fachausschüsse und den Funktionsträgern statt zu finden.

§ 10 Wahl des Kommandos und der Kassenprüfer

- 1. Die zu wählenden Mitglieder des Kommandos nach § 8 (Position a. bis h.) dieser Satzung werden von der Jahreshauptversammlung alle drei Jahre mit relativer Stimmenmehrheit unter Beachtung von § 12 dieser Satzung gewählt. Es ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus einem Wahlleiter als Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Protokollführer. Die Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn sich um eine Funktion mehrere Personen bewerben oder wenn dies aus der Versammlung heraus gewünscht wird.
 - Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Ausfall eines Kommandomitgliedes, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.
- 2. Jährlich werden zwei natürliche Mitglieder (sowie eine Ersatzperson) als Kassenprüfer gewählt, die vor der Jahreshauptversammlung Kasse- und Buchführung des Vereins zu prüfen haben und darüber ihren Bericht vor der Jahreshauptversammlung abgeben. Kassenprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Mitglieder des Kleinen Rates oder Abteilungsleiter oder Funktionsträger beziehungsweise Sprecher von Fachausschüssen nach § 9 dieser Satzung sein.

§ 11 Beschlüsse, Ordnungen, Vorschriften

Das Kommando ist berechtigt, durch Beschlüsse, Ordnungen und Vorschriften alle im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehenden Angelegenheiten verbindlich in Schriftform zu regeln. Hierzu gehören insbesondere der Erlass und gegebenenfalls die Fortschreibung einer Beitragsordnung, einer Bekleidungsordnung und einer Beförderungsordnung. Rechte der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan bleiben unberührt.

§ 12 Der Kleine Rat

- 1. Der Kleine Rat ist ein Vertretungsgremium der aktiven Mitglieder des Vereins. Er besteht aus elf natürlichen Mitgliedern, unterstützt das Kommando durch aktive und im Bedarfsfall durch beratende Hilfe bei der Durchführung der Vereinsaufgaben und steht ihm mit Tatkraft zur Seite.
- 2. Die Mitglieder des Kleinen Rates werden von der Jahreshauptversammlung in der Regel alle drei Jahre mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. § 10 Ziffer 1 gilt entsprechend. Die Wahl des Kleinen Rates findet in der Jahreshauptversammlung statt, die der Neuwahl des Vorstandes im nächsten Geschäftsjahr nachfolgt.

 Gewählte oder berufene Mitglieder des Vorstandes nach § 8 und Abteilungsleiter können nicht gewählte Mitglieder des Kleinen Rates sein.
- **3.** Vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Kleinen Rates wählt die Mitgliederversammlung auf drei Jahre einen Sprecher des Kleinen Rates, der Sitz und Stimme im Kommando besitzt. Die Aufgaben des Kleinen Rates werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Kommandos dem Sprecher des Kleinen Rates zugewiesen.
- **4.** Die Abteilungsleiter haben das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kleinen Rates teilzunehmen.

§ 13 Das Ehrengericht

Das Ehrengericht entscheidet als Schiedsgericht und Schlichtungsausschuss bei Beschwerden und Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Insoweit hat jedes Vereinsmitglied, welches allein und unmittelbar beschwert ist, binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes das Recht, das Ehrengericht anzurufen. Beschlüsse der Organe nach § 6 unterliegen nicht der Zuständigkeit des Ehrengerichtes.

Das Ehrengericht entscheidet abschließend über seine Zuständigkeit.

Das Ehrengericht entscheidet in der Sache nach nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung und stellt den Parteien seine Entscheidung schriftlich zu. Diese Endscheidung ist endgültig. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus fünf Vereinsmitgliedern, wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmt selbst seinen Vorsitzenden.

Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen keine Funktionen nach §§ 8, 9, 10.2 und 12 inne haben.

§ 14 Gliederungen des Vereins

1. Das Ehrenoffizierscorps

Das Ehrenoffizierscorps ist eine Gliederung des Vereins. Es unterstützt den Verein durch ideelle und materielle Hilfe bei der Durchführung der Vereinsaufgaben und steht dem Kommando fördernd und beratend zur Seite. Nur natürliche Mitglieder können Mitglieder im Ehrenoffizierscorps sein.

Über Aufnahme, Ablehnung und Abberufung von Ehrenoffizieren entscheidet das Kommando im Einvernehmen mit dem Sprecher des Ehrenoffiziercorps, der vom Kommando berufen und abberufen wird.

Der Präsident des Vereins, der Generalfeldmarschall und der Schatzmeister sind kraft Amtes Mitglieder des Ehrenoffizierscorps.

2. Abteilungen und sonstige Gliederungen

Abteilungen oder sonstige Gliederungen des Vereins werden auf Vorschlag des Kommandos gegründet. Um als anerkannte Abteilung oder Gliederung des Vereins zu gelten, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Jedes Mitglied kann in der Regel nur in einer Abteilung aktiv sein.

3. Das Komitee

Das Komitee ist keine Gliederung des Vereins.

Komiteemitglieder werden vor Beginn der Kampagne für die Dauer der Kampagne vom Kommando berufen.

Die Berufung endet mit Ablauf der Kampagne. Gleiches gilt für den Sitzungspräsidenten. Der Präsident des Vereins, der Vizepräsident, der Generalfeldmarschall und der Sitzungspräsident sind kraft Amtes Komiteemitglieder.

§ 15 Satzungsänderung oder Auflösung

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur auf jeder Mitgliederversammlung nach erfolgter Ankündigung per Tagesordnung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach erfolgter Ankündigung per Tagesordnung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Form mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten vor diesem Tag beschlossene Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Mainz, den 30.06.2015